

- 19) **Summa Novi Juris.** Von J. Creusen e. S. J., Prof. Juris Canonici und A. Vermeersch e. S. J., Doct. Juris et Juris Can., Prof. Theologiae Moralis, Löwen (XII u. 222 S.) Mecheln 1918, M. Dessim. M. 4.—

Die erste Ganzklärung des neuen Codex iuris schenken uns der bekannte Kanonist A. Vermeersch S. J. und P. Creusen S. J., beide Professoren in Löwen. Ein Index analyticus führt anschaulich in den klaren Aufbau des neuen Ius ein. In der Einleitung gibt uns P. Vermeersch einen kurzen Überblick über die Vorbereitung des Kodex, seine Verkündung, äußere Anordnung, Ziel, Verpflichtung, Bedeutung und Nützlichkeit. Dann folgt die Erklärung Kanon für Kanon, doch so, daß der Stoff übersichtlich zusammengefaßt wird. Ein sehr ausführliches alphabeticisches Inhaltsverzeichnis beschließt den Kommentar und erhöht die Brauchbarkeit der Summa um ein bedeutendes. Klarheit der Begriffe, Sicherheit der Lehre und eine wohltuende Weitherzigkeit in der Erklärung zeichnen diese Schrift aus.

P. M. Steinen S. J.

- 20) **Das neue kirchliche Gesetzbuch Codex juris canonici.** Seine Geschichte und Eigenart. Mit einem Anhang: Sammlung einschlägiger Aktenstücke. Von August Necht. (71 S.) Lexikon-Format. Straßburg 1918, M. 3.—.

Es ist erfreulich, daß allerorts die Berufskanonisten darauf bedacht waren, durch Wort und Schrift in das Verständnis des neuen kirchlichen Rechtsbuches einzuführen. Auch vorliegende Abhandlung bildet einen Vortrag, den der bekannte Straßburger Kanonist in der Mitgliederversammlung der „Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg“ gehalten hat. Darnach ist auch die Arbeit zu beurteilen. Um in das richtige Verständnis des neuen kirchlichen Gesetzbuches einzuführen, bietet der Verfasser überhaupt eine geschichtliche Übersicht über die Kodifikationen des kanonischen Rechtes und die verschiedenen Kodifikationsversuche. Dadurch wird die Geschichte der letzten Kodifikation um so verständlicher. Begreiflicherweise konnten in demselben Vortrag nur Strichzeichnungen aus dem Kodex selbst geboten werden. Wer den Kodex kennen lernen will, muß ihn in Ruhe studieren, daher begnügt sich der Verfasser mit einer allgemeinen Charakteristik. Seinen Zweck, ein gebildetes, aber meist nichtkanonitisches Publikum in das allgemeine Verständnis des neuen Kodex einzuführen, dürfte der Vortrag erreicht haben. Die S. 41 erwähnte unverbürgte Nachricht, daß Kardinal Gasparri einen Kommentar zum Kodex herausgeben werde, hat sich unterdessen als Mißverständnis herausgestellt. Richtig ist die Bemerkung S. 42, daß die Auslegung eiliger Kommentare sich manche Korrektur wird gefallen lassen müssen; doch gilt auch hier im gewissen Sinne: errando discimus.

Graz.

Dr Joh. Haring.

- 21) **Das Ehrerecht nach dem Codex juris canonici** nebst einleitenden Bemerkungen über Entstehungsgeschichte und Anlage des Kodex. Von Timotheus Schäfer O. M. Cap., Dr jur. can. und Dektor der Theologie. (VIII u. 123 S.) Münster 1918, Aschendorffsche Buchhandlung. M. 2.50.

Vorliegendes Werk erschien in der Sammlung „Lehrbücher zum Gebrauch beim theologischen Studium“. Tatsächlich ist es ein recht praktischer Studienbehelf, der neben den kanonischen Vorschriften auch die reichsdeutschen Verhältnisse berücksichtigt. Der Arbeit ist eine ziemlich ausführliche Abhandlung über die Entstehungsgeschichte des Codex jur. can. vorausgeschickt. Bei einer späteren Auflage wird dieser Teil in Wegfall kommen können. Der Verfasser will das praktisch geltende Ehrerecht zur Darstellung

bringen, verzichtet deshalb im allgemeinen auf eine geschichtliche Auseinandersetzung. Den kanonischen Bestimmungen werden die einschlägigen Paragraphen des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches gegenübergestellt. Das Buch wird bei den Praktikern Eingang finden.

Aus dem Schweigen des Kodex schließt der Verfasser, daß die getauften Akatholiken der kanonischen Verlobnisform unterworfen seien. (S. 57.) Ob mit Grund? Zaudernd äußert sich der Verfasser hinsichtlich der Fortdauer der Provisa, entschieden hinsichtlich der Zulässigkeit der passiven Assüstenz. (S. 57.) Das Eheverbot der geschlossenen Zeit (Verbot des Eheabschlusses) will der Verfasser mit der Erklärung aufrecht erhalten, daß es sich nicht um eine Gewohnheit contra, sondern *juxta legem* handle. (S. 67.) Wenn das allgemeine Gesetz eine Handlung freigibt und die partikulare Gewohnheit dieselbe Handlung verbietet, so ist dies wohl ein *contra!* Daß derjenige, welcher ein votum sacri ordinis oder religionis abgelegt hat, auch nach Abschluß der Ehe verpflichtet bleibt, das Gelübde zu erfüllen (S. 68), bedarf nun mehr wohl einer weiteren Erklärung. Denn nach can. 987, n. 2, liegt für ersteren bei Bestand der Ehe ja ein Weihehindernis vor; letzterer kann nach can. 542, n. 1, gar nicht, so lange die Ehe besteht, gültigerweise in das Noviziat aufgenommen werden. Wir hätten also hier sonderbarerweise die Verpflichtung, sich um eine Dispensation zu bewerben.

Graz.

Dr. Joh. Haring.

22) **Jus matrimoniale** juxta codicem juris canonici auctore Joanne Cheldoni, j. c. doctore et professore S. R. Rotae advocate (VIII et 230). Tridenti „Comitato diocesano“ 1918.

Vorliegendes Werk ist das ausführlichste bis jetzt (September 1918) erschienene Werk über das durch das neue kirchliche Rechtsbuch modifizierte Eherecht. Den einzelnen Kapiteln sind, soweit nötig, kurze dogmatische Erörterungen vorausgeschickt. Auch der rechtsgeschichtliche Teil ist nicht vernachlässigt. Die Darstellung ist im allgemeinen eine recht klare und durchsichtige. Bei der Erklärung dunkler Stellen kommt dem Verfasser die Erfahrung in der Kurialpraxis sehr zu Statten. Das Buch verdient empfohlen zu werden.

S. 38 meint der Verfasser, daß die Bischöfe theoretisch die Gewohnheit des Verbotes des Eheabschlusses während der geschlossenen Zeit beibehalten könnten, praktisch sei es allerdings nicht zu raten. Wir möchten dagegen aufmerksam machen, daß nur hunderjtährige Gewohnheiten quae prudenter submoveri non possunt (can. 5) beibehalten werden dürfen. Die Auflösung dieser Gewohnheit steht wohl sicher auf keine Schwierigkeiten. — S. 93 wird die Frage erörtert, ob im Dispensationswesen der stylus curiae aufrechterhalten bleibt. Der Autor ist geneigt, die Frage zu bejahen. Es würden sich daraus für das Dispenswesen mancherlei Folgerungen, und zwar nicht bloß rein formaler Natur ergeben, wie das an zitiertener Stelle angeführte Beispiel zeigt; dann hätten wir neben dem Kodex gleich wieder eine neue Rechtsquelle. Auf S. 94 wird hervorgehoben, daß auch nach dem neuen Recht ein votum implicitum castitatis beim Empfang der höheren Weihen sich nicht nachweisen läßt. Der Grund der Nichtigkeit der Majoristenehe bleibt also das kirchliche Gesetz. S. 119 wird eine ganz entsprechende Erklärung der im ersten Momenten dunkel erscheinenden Stelle des can. 1043 (*affinitas in linea recta, consummato matrimonio*) geboten. Bis zum Erscheinen des Kodex wurde die eheliche Schwägerschaft durch Vollzug der Ehe geschaffen. Von diesem Hindernis in auf- und absteigender Linie pflegte nicht dispensiert zu werden. Dabei soll es auch in Zukunft bleiben. Das neue Recht läßt die Schwägerschaft aus dem Abschluß der Ehe entstehen. Um nun die Dispensabilität nicht einzuschränken, erklärt can. 1043, daß nur von der *affinitas in linea recta, consummato matrimonio* nicht dispensiert werden darf. Gegenüber den meisten, besonders reichsdeutschen Autoren hält der Verfasser an